





Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen



Gliederung

Warum gibt es nachgehende Vorsorge?

Welche Stoffe können Anlass zur nachgehenden Vorsorge geben?

Geschichte der nachgehenden Vorsorge

Grundlagen der nachgehenden Vorsorge

Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen - ODIN



Warum gibt es nachgehende Vorsorge?

Zwischen einer Tätigkeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen und dem eventuellen Auftreten einer Berufskrankheit können viele Jahre liegen. Es kann daher sein, dass bei einer Krebserkrankung der Arbeitnehmer den betreffenden Tätigkeitsbereich längst verlassen hat oder ganz aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist und so der Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit unter Umständen nicht mehr erkannt wird.





Warum gibt es nachgehende Vorsorge?

Die Unfallversicherungsträger haben für Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen und für beruflich strahlenexponierte Personen zentrale Dienste eingerichtet, die sicherstellen, dass Beschäftigten und ehemals Beschäftigten auch nach dem Ausscheiden aus einer solchen Tätigkeit unter bestimmten Voraussetzungen arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten wird.





Warum gibt es nachgehende Vorsorge?

Schlagworte zu nachgehender Vorsorge (ngV)

- Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden und keimzellmutagenen Gefahrstoffen
- eventuelles Auftreten berufsbedingter Krebserkrankungen erst viele Jahren nach der gefährdenden Tätigkeit
- nach dem Ausscheiden aus einer solchen T\u00e4tigkeit ist nachgehende Vorsorge anzubieten
- über das Berufsleben hinaus bis in hohe Alter ohne Kosten für den Versicherten oder seine Krankenkasse



Welche Stoffe geben Anlass zu nachgehender Vorsorge?

Unter den bei ODIN zusammengeschlossenen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern besteht Einvernehmen, dass in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben nur die im europäischen Recht oder vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) bzw. vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) genannten Stoffe der Kategorie K1A bzw. M1A (beim Menschen krebserzeugend bzw. keimzellmutagen) oder K1B bzw. M1B (nur im Tierversuch krebserzeugend bzw. keimzellmutagen) Anlass für Meldungen an ODIN und für die Veranlassung der nachgehenden Vorsorge sein können.



Welche Stoffe geben Anlass zur nachgehender Vorsorge?

ODIN ist <u>nicht</u> zuständig für die Organisation der nachgehenden Vorsorge für Personen, die gegenüber asbestfaserhaltigen und/oder keramikfaserhaltigen Stäuben exponiert waren. Diese Versicherten sind an die Abteilung Gesundheitsvorsorge - GVS (vormals ZAs) bei der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) in 86153 Augsburg zu melden und werden weiterhin von dort betreut. Bei einer Meldung an ODIN wegen einer Tätigkeit mit anderen krebserzeugenden Gefahrstoffen sollte allerdings auf eine eventuelle derzeitige oder frühere Asbestexposition hingewiesen werden.

Das eigenständige Meldeverfahren an die GVS bleibt hiervon unberührt.



Geschichte der nachgehenden Vorsorge

Übereinkommen Nr. 139 der internationalen Arbeitsorganisation (IAO)* vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren

- ratifiziert von 38 Nationen
- nachgehende Untersuchungen in 11 Ländern (Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Frankreich, Island, Italien, Japan, Norwegen, Schweiz, Slowakei, Tschechien, Ungarn)

^{*} International Labour Office (ILO)



Geschichte der nachgehenden Vorsorge

Berufskrebsübereinkommen vom 24. Juni 1974

Deutsches Gesetz vom 13.Mai 1976

Umsetzung durch Gefahrstoffverordnung und Unfallverhütungsvorschriften

Offen geblieben waren:

- Artikel 3: "Einführung eines geeigneten Aufzeichnungssystems"
- Artikel 5: "Untersuchungen auch nach dem Ende der Tätigkeit"



Geschichte der nachgehenden Vorsorge

Die Forderungen des "Berufskrebsübereinkommens" sind in der Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 13. Mai 1976 sowie durch die Gefahrstoffverordnung und Unfallverhütungsvorschriften umgesetzt worden. Erstmals mit der UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" vom 1. Oktober 1984 wurde Artikel 3 des Berufskrebsübereinkommens mit seiner Forderung nach Einführung eines geeigneten Aufzeichnungssystems erfüllt. Außerdem wurde Artikel 5 entsprochen, nach dem sicherzustellen ist, dass sich Arbeitnehmer auch nach Ausscheiden aus einer Tätigkeit mit krebserzeugenden Gefahrstoffen oder Einwirkungen Untersuchungen unterziehen können.



UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4)

Abschnitt III "Besondere Bestimmungen für krebserzeugende Arbeitsstoffe"

§ 13 – Mitteilung

§ 14 – Gesundheitsakte

§ 15 – Nachgehende Untersuchungen



§ 13 Mitteilung

Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger jeden Versicherten zu melden, der Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen ausübt oder ausgeübt hat.

- mit Überschreiten der Auslöseschwelle
- länger als 3 Monate

Der Versicherte ist über die Mitteilung zu informieren.



§ 15 - nachgehende Untersuchungen

Versicherte sind durch nachgehende Untersuchungen zu überwachen:

- wenn die T\u00e4tigkeit nach dem 1. Okt. 1984 beendet wurde
- wenn bereits eine erste Nachuntersuchung fällig war

Der Unfallversicherungsträger kann davon abweichend nachgehende Untersuchungen anordnen.



§ 15 - nachgehende Untersuchungen

- Bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis veranlasst (und bezahlt) der Unternehmer
- Nach Ausscheiden aus dem Unternehmen veranlasst (und bezahlt) der Unfallversicherungsträger

innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Nachuntersuchung

▶ bei ODIN gilt ein Untersuchungsabstand von 2 Jahren

<u>Ausnahmen:</u> aromat. Amine = 12 Monate

Buchen- u. Eichenholzstaub = 18 Monate



Grundlagen der nachgehenden Vorsorge GefStoffV - 01.01.2005 -

§ 15 - Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen werden vom Arbeitgeber veranlasst oder angeboten und erfolgen als

- 1. Erstuntersuchungen vor Aufnahme der Tätigkeit
- 2. Nachuntersuchungen während der Tätigkeit
- 3. Nachuntersuchungen bei Beendigung der Tätigkeit
- 4. Nachuntersuchungen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen Kategorien K 1 und K 2 auch nach Beendigung der Beschäftigung
- 5. Untersuchungen aus besonderem Anlass (§ 16 Abs. 4)



Grundlagen der nachgehenden Vorsorge GefStoffV - 01.01.2005 -

- § 16 Vorsorgeuntersuchungen
- (3) Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten die in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
 - bei allen T\u00e4tigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition besteht, oder
 - 2. bei den in Anhang V Nr. 2.2 aufgeführten Tätigkeiten anzubieten.

Die in § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 genannten Nachuntersuchungen sind bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2 anzubieten.



Artikel 2 - Änderung der Gefahrstoffverordnung

Nr. 5 - § 15 wird wie folgt gefasst:

Für den Bereich der arbeitsmedizinischen Vorsorge gilt die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18.12.2008 (ArbMedVV), die im Anhang 1 Anlässe für Pflicht- und Angebots- untersuchungen enthält, in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für Tätigkeiten nach § 3 Abs. 3 sowie für den in § 3 Abs. 5 genannten Personenkreis.



Artikel 2 - Änderung der Gefahrstoffverordnung

Nr. 6 - § 16 wird aufgehoben.





Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18.12.2008 (ArbMedVV) ist Bestandteil der Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Sie ist am 24.12.2008 in Kraft getreten.





- § 2 Begriffsbestimmungen
- (6) Entsprechend dem Zeitpunkt Ihrer Durchführung sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen:
 - Erstuntersuchungen vor Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit
 - Nachuntersuchungen während einer bestimmten Tätigkeit oder anlässlich ihrer Beendigung
 - nachgehende Untersuchungen nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können

Achtung: s. Neufassung 2013



- § 5 Angebotsuntersuchungen
- (3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nachgehende Untersuchungen anzubieten.

Nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses <u>kann</u> der Arbeitgeber diese Verpflichtung mit Einwilligung der betroffen Person auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger übertragen. Voraussetzung dafür ist, dass er dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen überlässt.



Anhang Teil 1 - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

(3) Anlässe für nachgehende Untersuchungen:

Tätigkeiten mit Exposition gegenüber krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen und Zubereitungen der Kategorien 1A oder 1B (GHS) im Sinne der Gefahrstoffverordnung



Grundlagen der nachgehenden Vorsorge ArbMedVV 2013 - 31.10.2013 -

- § 5 Angebotsvorsorge
- (3) Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten.

Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses <u>überträgt der</u>

<u>Arbeitgeber diese Verpflichtung</u> auf den zuständigen gesetzlichen

Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen

Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.

=> aus dem früheren "kann" wird ein "muss"



Grundlagen der nachgehenden Vorsorge ArbMedVV 2013

Anhang Teil 1 - Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

- (3) Anlässe für nachgehende Vorsorge:
- 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern
 - der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff oder ein Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder
 - die T\u00e4tigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende T\u00e4tigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden;



Einstufung nach GHS

Krebserzeugende Arbeitsstoffe

Kategorie 1A: Stoffe, die bekanntermaßen beim Menschen karzinogen

≈ K1 (EWG) sind;

die Einstufung erfolgt überwiegend aufgrund

von Nachweisen beim Menschen;

Kategorie 1B: Stoffe, die wahrscheinlich beim Menschen karzinogen

≈ K2 (EWG) sind;

die Einstufung erfolgt überwiegend aufgrund von

Nachweisen bei Tieren.

① Bei ODIN werden nur Stoffe der Kategorien 1A und 1B (GHS) erfasst (bzw. M1A/M1B)!



- Übertragung der nachgehenden Vorsorge -

Nach § 5 Abs. 3 der ArbMedVV kann bzw. (seit 31.10.2013) hat der Arbeitgeber die Verpflichtung zum Angebot nachgehender Vorsorge (ngV) unter folgenden Voraussetzungen auf den zuständigen Unfallversicherungsträger zu übertragen:

- mit Einwilligung der betroffenen Person
- durch Übermittlung der erforderlichen Unterlagen (ODIN-Meldebogen)
- ⇒ Vorteil für den Arbeitgeber: Übernahme der Organisation und der Kosten für die ngV durch den Unfallversicherungsträger



- Meldungen an ODIN -

Voraussetzung für die Übernahme der ngV durch ODIN:

- 1. Beachtung des bestehenden ODIN-Meldeverfahrens:
 - Abgabe eines Anmeldebogens möglichst bereits bei Beginn der Tätigkeit (Vermeidung von Doppeluntersuchungen)
 - Abgabe eines Abmeldebogens beim Ende des Beschäftigungsverhältnisses
- 2. Einwilligungserklärung der betroffenen Personen



- Nachgehende Vorsorge durch ODIN -
 - Gründung und Errichtung von ODIN im Jahr 1987 als Gemeinschaftsprojekt der gesetzlichen Unfallversicherungsträger bei der BG Chemie in Heidelberg
 - Organisation der nachgehenden Vorsorge durch ODIN im Auftrag der angeschlossen UV-Träger gemäß der BGV A4 v. 01.10.87
 - Organisation der nachgehenden Vorsorge durch ODIN entsprechend der GefStoffV vom 23.12.04 und der ArbMedVV vom 18.12.08



Fallgestaltungen -

Bei der Meldung an ODIN sind derzeit drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

- 1. Versicherte mit Expositionsbeginn ab dem 01.01.05
 - nachgehende Vorsorge durch Arbeitgeber gemäß GefStoffV
 - seit 24.12.2008 mit Delegations<u>möglichkeit</u> an den Unfallversicherungsträger gemäß ArbMedVV,
 - seit 31.10.2013 mit Delegationsverpflichtung an den Unfallversicherungsträger gemäß ArbMedVV 2013
- 2. Versicherte mit Expositionsbeginn vor dem 01.01.05
 - nachgehende Vorsorge durch ODIN laut BGV A 4
- 3. Versicherte, die nur vor dem 01.10.84 exponiert waren
 - nachgehende Vorsorge durch ODIN (besondere Vereinbarung nötig)



ODIN Stand: 31.12.2020

- Beteiligte UV-Träger -

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie wird im Auftrag anderer Unfallversicherungsträger tätig und hat bisher Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen mit:

- 9 gewerblichen Berufsgenossenschaften
- 18 Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand

27 Unfallversicherungsträgern - gesamt



ODIN Stand: 31.12.2020

- Erfasste Versicherte mit Gefahrstoffexposition-

```
15.267 Versicherte - Status A = Anmeldung
```

5.174 Versicherte - Status C = Exposition beendet, Verbleib im Unternehmen

39.959 Versicherte - Status D = Ausscheiden aus dem Unternehmen

60.400 Versicherte gesamt



ODIN Stand: 31.12.2020

- Gemeldete Gefahrstoffe -

24.474 Gefahrstoffe - Status A = Anmeldung

7.406 Gefahrstoffe - Status C = Exposition beendet, Verbleib im Unternehmen

55.697 Gefahrstoffe - Status D = Ausscheiden aus dem Unternehmen

87.577 Gefahrstoffe - gesamt





- Adresse -

Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen - ODIN

c/o Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Kurfürstenanlage 62, 69115 Heidelberg

Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg

Telefon: 06221 / 5108 - 29200

Telefax: 06221 / 5108 - 29299

E-Mail: odin@odin-info.de

Homepage: www.odin-info.de

